



Sicherheit von Billigspielzeug von Jahrmärkten, Messen und Kirtagen

Endbericht der Schwerpunktaktion A-001-18

März 2019

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Bundesministerium





Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war es, einen Überblick zu erhalten, ob bzw. inwieweit die am österreichischen Markt befindlichen Billigspielzeuge von Jahrmärkten, Messen und Kirtagen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Es wurden 63 Proben aus ganz Österreich untersucht.

46 Proben wurden beanstandet:

- 25 Proben wurden wegen Sicherheitsmängeln beanstandet, davon:
 - fünf Proben wegen ablösbarer Kleinteile bzw. eines zu hohen Schalldruckpegels als "gesundheitsschädlich"
 - sechs Proben auf Grund des Einsatzes verbotener Phthalate
 - 14 Proben wegen anderer Sicherheitsmängel wie z. B. zu dünne Verpackungsfolien, Schlaufen, zugängliches Füllmaterial
- bei 24 Proben wurde die Kennzeichnung beanstandet (mangelhafte oder fehlende Warnhinweise, fehlende CE-Kennzeichnung)
- 22 Proben wiesen Mängel bezüglich der Spielzeugkennzeichnungsverordnung auf (u. a. mangelhafte/fehlende Angaben bzgl. Adresse/Identifikationskennzeichen)

Hintergrundinformation

Die seit 2008 alle zwei Jahre durchgeführten Aktionen zu Billigspielzeug von Jahrmärkten, Kirtagen oder Messen zeigen sehr große Sicherheits- und Kennzeichnungsmängel bei den beprobten Produkten auf. Besorgniserregend ist auch der hohe Prozentsatz an gesundheitsschädlichen Produkten.

Bei Jahrmärkten, Messen, Kirtagen, Volksfesten u. dgl. wird überwiegend Spielzeug aus der unteren Preiskategorie angeboten. Die niedrigen Preise und zusätzlich auch der häufige Ortswechsel, kurze Standzeiten, Laufkundschaften statt Stammkundschaften, tragen dazu bei, dass Marktfahrer die vorgeschriebenen Sicherheitsstandards nicht einhalten. Das angebotene Spielzeug wird oft von zweifelhaften Quellen erworben, Aufzeichnungen dazu fehlen und die Rückverfolgbarkeit ist damit nicht gewährleistet.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 63

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz LMSVG, BGBI. I Nr. 13/2006 idgF
- Spielzeugverordnung 2011, BGBI. II Nr. 203/2011 idgF
- Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBI. Nr. 1029/1994 idgF
- EN 71 (Europäische Norm "Sicherheit von Spielzeug")
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 73,0 Prozent.

Bundesministerium Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz



Tabelle 1: Beurteilungsquoten - Gesamt

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	17	27,0	(18 %; 39 %)
beanstandet	46	73,0	(61 %; 83 %)
gesamt	63	100,0	

Tabelle 2: Beurteilungsquoten - Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)
nicht beanstandet	6	37,5	(18 %; 62 %)
beanstandet	10	62,5	(38 %; 82 %)
gesamt	16	100,0	

Tabelle 3: Beurteilungsquoten – Barbiepuppen und barbieähnliche Puppen

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ²
nicht beanstandet	1	14,3	(3 %; 53 %)
beanstandet	6	85,7	(47 %; 97 %)
gesamt	7	100,0	

Tabelle 4: Beurteilungsquoten - Geschoßspielzeug

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)
nicht beanstandet	1	12,5	(3 %; 48 %)
beanstandet	7	87,5	(52 %; 97 %)
gesamt	8	100,0	

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmäler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

² Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmäler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.





und Konsumentenschutz

Tabelle 5: Beurteilungsquoten – Akustisches Spielzeug

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)
nicht beanstandet	1	16,7	(4 %; 58 %)
beanstandet	5	83,3	(42 %; 96 %)
gesamt	6	100,0	

Tabelle 6: Beurteilungsquoten – Sonstiges Spielzeug

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)
nicht beanstandet	8	30,8	(17 %; 50 %)
beanstandet	18	69,2	(50 %; 84 %)
gesamt	26	100,0	

Die Bewertung wurde an Hand verschiedener Spielzeuggruppen bzw. als Gesamtbewertung aller gezogenen Proben durchgeführt.

Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren:

In dieser Gruppe wurden von insgesamt 16 Proben 62,5 % (zehn Proben) beanstandet. Vier Proben (25 %) wurden auf Grund ablösbarer Kleinteile als "gesundheitsschädlich" beurteilt. Vier Proben wiesen andere Sicherheitsmängel auf (u. a. Erstickungsgefahr durch bei erhöhter Kraft ablösbare Kleinteile, zu dünne Verpackungsfolien, zugänglichem Füllmaterial und Rasselform bzw. Nachweis verbotener Phthalate). Bei 13 Proben wurden formale Mängel (u. a. mangelhafte Warnhinweise, fehlende Kontaktanschriften) beanstandet, bei fünf Proben wurde die EG-Konformitätserklärung nicht eingereicht oder war mangelhaft.

Akustisches Spielzeug:

Bei diesen Spielzeugen wurden von insgesamt sechs Proben 83,3 % (fünf Proben) beanstandet. Eine Probe wurde auf Grund eines zu hohen Schalldruckpegels als gesundheitsschädlich beurteilt, zwei Proben wiesen andere Sicherheitsmängel auf (u. a. Strangulierungsgefahr durch Schlaufen). Fünf Proben wiesen formale Mängel auf (u. a. mangelhafte Warnhinweise), bei zwei Proben wurde die EG-Konformitätserklärung nicht eingereicht oder war mangelhaft.

Barbiepuppen und barbieähnliche Puppen:

Sechs von sieben Proben wurden beanstandet. Bei drei Proben wurden verbotene Weichmacher nachgewiesen, bei vier Proben wurden formale Mängel (Kennzeichnungsmängel, fehlende/mangelhafte Konformitätserklärungen) beanstandet.

Geschoßspielzeug:

Sieben (87,5 %) der insgesamt acht Proben wurde beanstandet. Die in der EN 71-1 festgelegten Anforderungen für Geschoßspielzeug wurden im Jahr 2018 überarbeitet und durch neue Prüfungen bzw. Kriterien erweitert. Vier Proben wiesen Sicherheitsmängel auf, welche die "alte" sowie die "neue" Normversion betroffen haben (u. a. zu hohe kinetische Energie, Projektilform). Bei fünf Proben wurde die EG-Konformitätserklärung nicht eingereicht oder war mangelhaft. Drei Proben wiesen formale Mängel auf (u. a. fehlende Kontaktanschriften, mangelhafte CE-Kennzeichnung).

Sonstiges Spielzeug:

Alle nicht in eine der oben genannten Spielzeuggruppen zuordenbaren Spielzeuge wurden unter "sonstiges Spielzeug" bewertet. 26 Proben fallen in diese Kategorie; 69,2 % (18 Proben) davon wurden beanstandet u. a. wegen Sicherheitsmängeln, Kennzeichnungsmängeln, fehlender Konformitätserklärung und mangelnder Rückverfolgbarkeit.

■ Bundesministerium Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz



Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz Stubenring 1, 1010 Wien www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.